



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 02.05.2022

Jahrgang/Nummer LI/20

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

431-1450.1/2

Verordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kitzingen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Kitzingen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl I S. 822), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV –) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl S. 902), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Kitzingen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde und deren Ortsteile (§ 47 Abs. 4 PBefG).

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

- a) dem Grundpreis,
- b) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke,
- c) dem Wartezeitpreis,
- d) den Zuschlägen gem. § 6.

Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –).

§ 3

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,30 €.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

§ 4

Entgelt für die Wegstrecke

Tarifstufe 1

bis 3 km (0,20 € je 80,00 m)

2,50 €/km

Tarifstufe 2

über 3 km (0,20 € je 100,00 m)

2,00 €/km

§ 5

Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 30,00 € je Stunde; das entspricht je 24,00 Sek. einer Schalteinheit. Die Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger berechnet werden.

§ 6

Zuschläge

- | | |
|--|--------|
| (1) Gepäck | frei |
| (2) Tiere | frei |
| (3) für die Anforderung eines Kombifahrzeuges | 2,50 € |
| für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges
(ab dem 5. Fahrgast) | 8,00 € |

- (4) für Fahrten innerhalb der Pflichtfahrgebiete
Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Volkach, Wiesentheid
- gem. Anlage 1
mind. 5,00 €

Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn Startort und Zielort der Fahrt in den Pflichtfahrgebieten liegen. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist die jeweils geringere Kilometerzahl nach Anlage 1.

§ 7

Mindestfahrpreis

- (1) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis + erste Schalteinheit) 3,50 €.
- (2) Wird ein bestelltes Taxi aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die bis dahin entstandenen Kosten, mindestens jedoch 3,50 €, zu entrichten.

§ 8

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte für andere als die in § 1 genannten Fahrten nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen zulässig.
- (2) Für Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 8 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Preis nach § 5 berechnet.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Taxameter ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

§ 10

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Taxifahrer sind nicht verpflichtet, die Bezahlung des Beförderungsentgeltes durch EC-Karten/Kreditkarten zu ermöglichen.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 11

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderungen besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 12

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 13

Allgemeines

- (1) Beim Be- und Entladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen soll der Fahrer behilflich sein.
- (2) In der Taxe sind der Name und Betriebssitz des Unternehmers und die Ordnungsnummer gut sichtbar für den Fahrgast anzubringen (§ 27 BOKraft).
- (3) Im Übrigen ist die Verordnung über den Betrieb für Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als in §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 festgesetzte Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 10 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 13 Abs. 4 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 beim Be- und Entladen bzw. dem Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht behilflich ist,
10. entgegen § 13 Abs. 2 die Anschrift und die Ordnungsnummer nicht sichtbar anbringt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Kitzingen vom 06.07.2015 außer Kraft.

Kitzingen, 02.05.2022

Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 1 zu § 6 Taxitarifordnung

Die Anfahrtsgebühr beträgt 2,00 € pro festgelegter Kilometerzahl mit kaufmännischer Rundung auf die erste Nachkommastelle, mindestens jedoch 5,00 €.

Pflichtfahrgebiet Dettelbach:

Ort	Entfernung (km)	Anfahrtsgebühr (€)
Bibergau	5,6 km	11,00 €
Brück	2,9 km	6,00 €
Effeldorf	7,5 km	15,00 €
Euerfeld	6,8 km	14,00 €
Mainsondheim	10,4 km	21,00 €
Neuses am Berg	3,1 km	6,00 €
Neusetz	5,5 km	11,00 €
Schernau	5,2 km	10,00 €
Schnepfenbach	4,3 km	9,00 €

Pflichtfahrgebiet Geiselwind:

Ort	Entfernung (km)	Anfahrtsgebühr (€)
Burggrub	5,6 km	11,00 €
Dürrnbuch	3,7 km	7,00 €
Ebersbrunn	5,7 km	11,00 €
Füttersee	2,5 km	5,00 €
Gräfenneuses	3,2 km	6,00 €
Haag	4,1 km	8,00 €
Hohnsberg	4,5 km	9,00 €
Holzberndorf	5,1 km	10,00 €
Hutzelmühle	3,2 km	6,00 €
Ilmenau	4,7 km	9,00 €
Inno-Park	2,1 km	5,00 €
Langenberg	1,1 km	5,00 €
Neugrub	5,0 km	10,00 €
Rehweiler	3,3 km	7,00 €
Röhrensee	2,3 km	5,00 €
Sixtenberg	6,3 km	13,00 €
Seeramsmühle	5,6 km	11,00 €

Pflichtfahrgebiet Iphofen:

Ort	Entfernung (km)	Anfahrtsgebühr (€)
Birklingen	7,3 km	15,00 €
Dornheim	9,5 km	19,00 €
Hellmitzheim	7,5 km	15,00 €
Mönchsondheim	7,0 km	14,00 €
Nenzenheim	10,2 km	20,00 €
Possenheim	5,7 km	11,00 €

Pflichtfahrgebiet Volkach:

Ort	Entfernung (km)	Anfahrtsgebühr (€)
Astheim	1,5 km	5,00 €
Dimbach	4,3 km	9,00 €
Eichfeld	5,8 km	12,00 €
Escherndorf	4,8 km	10,00 €
Fahr am Main	5,4 km	11,00 €
Gaibach	3,5 km	7,00 €
Köhler	7,4 km	15,00 €
Krautheim	5,5 km	11,00 €
Obervolkach	2,6 km	5,00 €
Rimbach	4,8 km	10,00 €

Pflichtfahrgebiet Wiesentheid:

Ort	Entfernung (km)	Anfahrtsgebühr (€)
Feuerbach	3,1 km	6,00 €
Geesdorf	2,4 km	5,00 €
Reupelsdorf	5,1 km	10,00 €
Untersambach	3,2 km	6,00 €

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.4-SchV11

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Volkach für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Volkach hat in ihrer Sitzung vom 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volkach (Lkr. Kitzingen) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Volkach folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **912.800 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **345.900 €** ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Verwaltungsumlage Mittelschule

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 294.265 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2021 auf 229 Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.285 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

(1) Verwaltungsumlage Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt, gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 343.095€ festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2021 auf 267 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 1.285 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Grundschule

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Volkach, 25.04.2022

Bäuerlein

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 12.04.2022, Nr. 321-9410.4-SchV11, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung eine Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 26.04.2022